

RS OGH 1970/3/25 5Ob49/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1970

Norm

KO §11
KO §72
KO §166
KO §172

Rechtssatz

Dem Absonderungsgläubiger, der seine Forderung nicht auch als Konkursgläubiger angemeldet hat, steht gegen die Ablehnung der Aufhebung des Konkurses gemäß § 166 KO kein Rekursrecht zu, es wäre denn, daß die von ihm erlangte Sicherstellung durch die Konkursöffnung gemäß § 12 KO erlöschen oder ein außerhalb des Konkursverfahrens nicht verfolgbarer Anfechtungsanspruch entstehen würde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 49/70
Entscheidungstext OGH 25.03.1970 5 Ob 49/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0064224

Dokumentnummer

JJR_19700325_OGH0002_0050OB00049_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at